

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Erhöhungsoption der Stammversicherung Risikoversicherung (Ablebensversicherung)

Anhang BX14

Die Erhöhungsoption ermöglicht anlassbezogene Erhöhungen der Versicherungsleistung unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

1. Was ist die Erhöhungsoption?

Bei Versicherungsverträgen mit laufender Prämienzahlung haben Sie unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen bei den dort angeführten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlangen (Erhöhungsoption). Wir fragen jedoch ab, ob sich der Nichtraucher-/Raucherstatus gemäß Punkt 15.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung geändert hat.

2. Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Erhöhungsoption in Anspruch nehmen?

Die Erhöhungsoption können Sie unter Berücksichtigung der folgenden anlassbezogenen Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten beantragen nach:

- Eheschließung der versicherten Person oder Eintragung der Lebenspartnerschaft im Sinne des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG), oder
- Geburt eines Kindes der versicherten Person, oder
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person, oder
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person, oder
- Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Sinne des EPG der versicherten Person, oder
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt, oder
- einer Erhöhung des Gehalts der versicherten Person innerhalb eines Kalenderjahres um mindestens zehn Prozent, wenn die versicherte Person Arbeitnehmer ist, oder
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person, oder
- Abschluss eines Darlehensvertrages für eine selbstgenutzte Immobilie mit einem Kreditinstitut durch die versicherte Person über mindestens 75.000 Euro, oder
- Wegfall oder Verringerung des Hinterbliebenenschutzes aus einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Versorgung.

3. Wie können Sie die Erhöhungsoption ausüben?

- 3.1. Sofern Sie eine Erhöhung wünschen, ist uns dies in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.
- 3.2. Es sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Erhöhungsoption eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Erhöhungsoption beginnt zur nächsten Hauptfälligkeit, nachdem uns die Erklärung zur Erhöhungsoption und diese Nachweise vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

4. In welchem Ausmaß können Sie die Erhöhungsoption in Anspruch nehmen?

Eine einzelne Erhöhung darf höchstens 50% der jeweiligen Versicherungssumme und höchstens 50.000 Euro und muss mindestens 5.000 Euro betragen. Die Summe aller Erhöhungen aus der Erhöhungsoption darf insgesamt 150.000 Euro nicht überschreiten. Durch diese Erhöhungen darf sich die zu Vertragsbeginn vereinbarte Versicherungsleistung nicht mehr als verdoppeln.

5. Wie wird die neue Versicherungsprämie berechnet?

- 5.1. Zur Berechnung der neuen Versicherungsprämie legen wir
 - die erhöhten Versicherungsleistungen,
 - denselben Tarif,
 - die restliche Prämienzahlungsdauer,
 - die restliche vereinbarte Versicherungs- und Leistungsdauer und
 - das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Erhöhung zugrunde.
- 5.2. Sollten Sie den Versicherungsvertrag als Nichtraucher abgeschlossen haben und vor der Beantragung der Erhöhung der Versicherungsleistung Raucher geworden sein, so erfolgt die beitrags erhöhende Umstellung der Versicherung auf Raucherbedingungen.
- 5.3. Alle sonstigen geltenden Vereinbarungen für die Stammversicherung beziehen sich auch auf die Erhöhungsoption.

6. Wann entsteht kein Anspruch auf die Erhöhungsoption?

Ihr Recht auf die Erhöhungsoption ist ausgeschlossen:

- wenn die versicherte Person älter als 45 Jahre oder jünger als 18 Jahre ist oder
- wenn die verbleibende Prämienzahlungsdauer weniger als drei Jahre beträgt;
- wenn der Versicherungsvertrag prämienfreigestellt ist oder von der Prämienzahlung befreit ist.

7. Wie lange besteht die Erhöhungsoption?

- 7.1. Diese Erhöhungsoption kann nur in Verbindung mit einer Ablebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung als Stammversicherung abgeschlossen werden oder bestehen. Die Erhöhungsoption endet spätestens:
 - zur Prämienhauptfälligkeit in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 45. Lebensjahr vollendet hat,
 - mit der Beendigung oder Prämienfreistellung der Stammversicherung.
- 7.2. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Stammversicherung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Zusatzversicherung sinngemäß Anwendung.